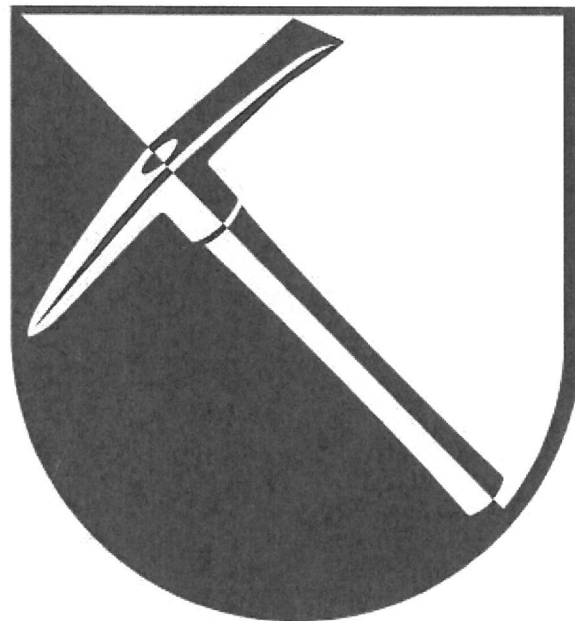


Waldordnung
der
Gemeinde Ferrera

April 2019



Inhaltsverzeichnis

		Artikel	Seite
I.	Allgemeine Bestimmungen	1-2	2
II.	Verwaltung	3-7	2, 3
III.	Waldbewirtschaftung	8-13	3, 4
IV.	Waldprodukte und Waldleistungen	14-20	4
V.	Schutz vor Beeinträchtigung	21-23	5
VI.	Strafbestimmungen	24-27	5
VII.	Schlussbestimmungen	28-29	6

Waldordnung der Gemeinde Ferrera

Gestützt auf Art. 56 Abs. 3 des kantonalen Waldgesetzes (KWaG) von der Regierung per 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt.

I. Allgemeine Bestimmungen

- Zweck **Art. 1** Die Gemeindewaldordnung regelt Organisation, Aufgaben und Pflichten des Forstdienstes der Gemeinde Ferrera.
- Grundsatz **Art. 2** Die Gemeindewaldungen sollen ihre Schutz-, Nutz- und Wohlfahrtsleistungen nachhaltig erbringen können.

II. Verwaltung

- Organisation **Art. 3** Die Gemeinde führt einen eigenen Forstdienst oder kann sich für die Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden zusammenschliessen.
- Verwaltung und Aufsicht **Art. 4** Verwaltung und Aufsicht über die Gemeindewaldungen obliegen dem Gemeindevorstand. Ein Mitglied des Vorstandes ist Waldfachchef.
- Gemeindevorstand **Art. 5** Der Gemeindevorstand
- a) bestimmt die forstbezogenen Leitlinien der Gemeinde
 - b) genehmigt das Jahresprogramm
 - c) genehmigt das Budget
 - d) überwacht die Betriebsführung
 - e) legt die Organisationsstrukturen fest
 - f) erlässt Betriebs- und Unterschriftenreglementen und Weisungen für den Betrieb
 - g) beschliesst alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind
 - h) ahndet Übertretungen der Gemeindewaldordnung

Werden in den Sitzungen des Gemeindevorstandes Belange des Waldes besprochen, so ist der Revierförster mit beratender Stimme beizuziehen.

Waldfachchef	Art. 6	Der Waldfachchef a) kontrolliert die Waldwirtschaft und die Holzvermarktung in der Gemeinde b) vertritt die forstlichen Anliegen im Gemeindevorstand und in der Bevölkerung und informiert entsprechend
Revierförster/ Betriebsleiter	Art. 7	Ihm obliegt die Führung des Forstbetriebes gemäss Arbeitsvertrag und Pflichtenheft.

III. Waldbewirtschaftung

Zielsetzung	Art. 8	Die Waldbewirtschaftung richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben der forstlichen Planung sowie den Richtlinien und Weisungen des kantonalen Forstdienstes und der Gemeinde.
Jahresprogramm	Art. 9	Die Arbeiten richten sich nach dem genehmigten Jahresprogramm und nach dem Budget.
Arbeits-sicherheit	Art. 10	Waldarbeiten dürfen nur durch entsprechend ausgebildete Arbeitskräfte und nur unter Beachtung der gültigen Sicherheitsbestimmungen durchgeführt werden. Arbeiten an Dritte dürfen zudem nur unter Beachtung der notwendigen Sorgfaltspflicht vergeben werden.
Holzschutz	Art. 11	Wo es aus Pflanzenschutzgründen und zur Qualitätssicherung notwendig ist, muss gefällttes Holz sofort aus dem Wald entfernt oder vor Ort fachgerecht behandelt werden.
Infrastruktur	Art. 12	Für die Bewirtschaftung der Gemeindeforstungen ist eine zweckmässige Infrastruktur zu schaffen und diese in einem guten Zustand zu erhalten.

Benützung der Waldstrassen **Art. 13** Das Befahren der Waldstrassen ist nur zu forst- und landwirtschaftlichen Zwecken sowie für die gestatteten Ausnahmen laut eidg. und kant. Waldgesetz erlaubt.

Ausnahmen regelt die Gemeinde.

IV. Waldprodukte und Waldleistungen

Vermarktung **Art. 14** Die Gemeinde vermarktet die Waldprodukte und Waldleistungen bestmöglich. Sie unterstützt Verbände mit der gleichen Zielsetzung.

Holzverkauf **Art. 15** Der Holzverkauf für die Gemeinde wird durch den Revierförster getätigt, in Rücksprache mit dem Waldfachchef.

Interner Verbrauch **Art. 16** Für gemeindeeigene Bauten benötigtes Nutz- und Brennholz wird zum Handelspreis verrechnet.

Brennholz **Art. 17** Der Revierförster entscheidet über die Abgabebedingungen von Brennholz an die Berechtigten.

Leseholz **Art. 18** Als Leseholz gilt stehendes dürres oder liegendes Holz mit weniger als 16 cm Brusthöhendurchmesser sowie Äste, Rinde, Schlagabfälle und lose Stöcke. Die Freigabe des Leseholzes wird vom Revierförster auf Anfrage bekannt gegeben.

Christbäume, Deckreisig **Art. 19** Christbäume und Deckreisig dürfen nur vom Forstpersonal geschnitten werden.

Der Revierförster sorgt für eine geordnete und zweckmässige Bereitstellung und Abgabe.

Gemeinwirtschaftliche Leistung **Art. 20** Interne und externe Arbeiten für Dritte sind auszuweisen und den Nutzniessern zu verrechnen. Alle Erträge aus gemeinwirtschaftlichen Leistungen und Nebennutzungen sind der Forstrechnung gutzuschreiben.

V. Schutz vor Beeinträchtigungen

Beweidung	Art. 21	Die Beweidung der Wälder ist nur dort gestattet, wo eine gültige Regelung erlassen wurde.
Feuer	Art. 22	Das Feuern im Wald oder in Waldesnähe ist nur in dafür bezeichneten Feuerstellen gestattet.
Campieren	Art. 23	Das Campieren im Wald ist verboten.

VI. Strafbestimmungen

Zuständigkeit	Art. 24	Der Gemeindevorstand ist zuständig für Verstösse gegen die Waldordnung, sofern sie nicht in den Kompetenzbereich einer anderen Instanz fallen.
Bussen	Art. 25	Übertretungen der vorliegenden Waldordnung werden nebst der Verpflichtung zum vollen Schadenersatz mit Bussen von Fr. 100.– bis Fr. 2'000.– geahndet, im Wiederholungsfall bis Fr. 5'000.–.
Fälligkeit, Rechtsmittel	Art. 26	Bussen und Schadenersatz sind innert Monatsfrist nach Zustellung der Bussenverfügung an die Gemeindekasse zu zahlen. Gegen die vom Gemeindevorstand ausgesprochenen Bussen steht dem Gebüssten das Recht auf Beschwerde beim Verwaltungsgericht zu. Die Wiederherstellung erfolgt auf Anweisung der Gemeinde zu Lasten des Verursachers.
Anzeigepflicht	Art. 27	Amtspersonen sind verpflichtet, die ihnen zur Kenntnis gelangten Übertretungen zu melden.

VII. Schlussbestimmungen

- Aufhebung
bisherigen
Rechts **Art. 28** Die Waldordnung vom 28. März 2008 der
Gemeinde Ferrera wird aufgehoben.
- Inkrafttreten **Art. 29** Die vorliegende Waldordnung tritt mit der
Annahme durch die Gemeindeversammlung
Ferrera und der Zustimmung durch das Amt für
Wald und Naturgefahren am 4. April 2019 in
Kraft.

Von der Gemeindeversammlung Ferrera am 4. April 2019 genehmigt.

Für die Gemeinde Ferrera:

Der Gemeindepräsident:


Albert Rauch



Die Aktuarin:


Tamara Melanie Jörg

Von Amt für Wald und Naturgefahren genehmigt am

26. April 2019

Der Kantonsförster:

